

Der Anwalt als Strafverteidiger

A. Einführung in die anwaltliche Tätigkeit

Das anwaltliche Vorgehen ist vom Verfahrensstadium abhängig.

I. Das Ermittlungsverfahren

a. Mandant kommt mit Ladung „Vernehmung als Beschuldigter“

(1) Erstgespräch

Das Gespräch *zum Sachverhalt* kann eher kurz gehalten werden (nur Klärung **eiligen Handlungsbedarfs**, erstes Kennenlernen).

- Klären, was Mandant von der Sache weiß,
- für den Fall, dass er nichts weiß, Polizei anrufen und darum bitten, den *Gegenstand der Befragung* bekannt zu geben. Aus **§§ 136 Abs. 1 S. 1, 163 a Abs. 4 StPO** ergibt sich, dass der Sachverhalt zumindest insoweit mitzuteilen ist, dass sich der Vernommene dagegen verteidigen kann.
- Versuch unternehmen, die **Dringlichkeit** der Angelegenheit einzuschätzen, um sodann den Mandanten auch über strafprozessuale Ermittlungsmethoden, beispielsweise **Telefonüberwachung** und **Haftgründe**, wie beispielsweise Verdunklungsgefahr, aufzuklären.
- ggf. Aufbau einer **Sockelverteidigung**, Nachfrage nach weiteren Beschuldigten und Beteiligten, auch wegen § 146 StPO und der Prüfung, ob Gefahr des Parteiverrats, § 356 StGB, besteht,
- nun auch spätestens erwähnen, dass auch bei Nichtübernahme des Mandats dieses Gespräch eine **Beratung** mit den entsprechenden **Gebühren** darstellt.

(2) Vollmacht

(3) Honorierung

Ggf. Vorschuss/Pflichtverteidigerbestellung und Zuzahlung

Rahmengebühren, beispielsweise für Termine vor dem Amtsgericht von 60,- bis 400,- EUR (Termin nicht länger als fünf Stunden, Mandant nicht in Haft). Die Mittelgebühr beträgt demnach für den Termin am Amtsgericht 230,- EUR.

b. Tätigkeiten *nach* dem ersten Mandantengespräch

(1) Akteneinsicht

Recht auf Akteneinsicht: § 147 StPO, spätestens mit Vermerk über Abschluss der Ermittlungen, vgl. §§ 147 Abs. 2, 169 a StPO, dann auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung möglich, § 147 Abs. 5 S. 2 StPO; von Beginn an Recht auf Akteneinsicht jedenfalls in die in § 147 Abs. 3 StPO genannten Unterlagen

- Erstes Schreiben **an Polizei:**

„auf meinen Rat hin keine Angaben“,
Angaben im Sinne von § 111 OWiG,
„nicht direkt an den Mandanten wenden“,
Akteneinsicht *gegenüber Staatsanwaltschaft*

oder

- Ggf. erstes Schreiben **an Staatsanwaltschaft:**

- Auf der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft versuchen, in Erfahrung zu bringen, ob Akte dort, wenn nicht, ist sie entweder bei der Polizei (weitere Ermittlungen) oder beim Gericht (Haftbefehl, Durchsuchungsbeschluss, TÜ?)

- Für den Fall, dass sich die Akte bei der Polizei befindet, versuchen, von der Staatsanwaltschaft das dortige Aktenzeichen (genannt Vorgangsnummer, Bearbeitungsnummer oder Tagebuchnummer) und die genaue Dienststelle zu erfragen, um das Schreiben an die Polizei an diese **zusätzlich** abzusenden (hierin wird ausdrücklich auf die Wahrnehmung des Schweigerechts hingewiesen).

- Prüfung, ob Akte vollständig z.B. der *Bundeszentralregisterauszug* dabei, wird gerne vorab herausgenommen, häufig auch Durchführung einer Wahllichtbildvorlage in einer *extra* Lichtbildmappe dokumentiert, Hinweise auf Beiakten, Sonderbände etc., Folierung prüfen

- Bei Vernehmungen von Zeugen, auf deren Glaubwürdigkeit es insbesondere ankommt, genau prüfen, ob Hinweise auf weitere Vernehmungen (z.B. BtM-Verfahren) oder *informelle Vorgespräch*

- Bei großem Umfang des Verfahrens *scannen* von Akten, sonst Fotokopien

(2) Definition eines Verteidigungszieles

- § 153 I 1 oder I 2 (mit oder ohne Zustimmung des Gerichts)

- § 153a Nr. 1 StPO: Geldauflage, Nr. 5: TOA, Nr. 6: AufbauSeminar

- § 153 b StPO: Einstellung bei Absehen von Strafe

- §§ 157, 158 I StGB
 - § 174 IV StGB
 - § 182 IV StGB
 - §§ 315 VI i.V.m. § 320 StGB
 - § 31 BtMG
 - aber auch § 60 StGB
- § 154 StPO „Mehrfachtäter“
- § 154 b StPO bei Auslieferung und Ausweisung
- § 154 d StPO: Entscheidung einer Vorfrage
- Anregung eines Antrages auf Erlass eines Strafbefehls (§§ 407 ff. StPO, als Rechtsfolge kommt auch §§ 59, 60 StGB in Betracht)

(3) **eigene Ermittlungen**, Zeugenvernehmungen, Schriftverkehr oder Telefonate mit Sachverständigen

aa. **Beweisanregungen im Ermittlungsverfahren** schon vor *Akten-einsicht* sind im Zweifel eher **abzulehnen**

- *Ausnahme*: Drohender Verlust des Beweismittels, beispielsweise Aufbewahrungsfristen von Verbindungsdaten bei Telekommunikationsdienstleistern; Verlust des Erinnerungsvermögens beispielsweise bei Taxifahrern und anderen Zeugen, wenn Alibi, Rechtfertigungssituation oder ähnliches in Betracht kommt

bb. auch **Beweisanregungen nach Akteneinsicht** sind problematisch:

- Möglicherweise wird Verteidigungsstrategie früh bekannt, was beispielsweise dazu führen kann, dass Belastungszeugen ihre Aussage „anpassen“, sei es, dass sie durch anwaltliche Vertretung Akteneinsicht hatten oder von der Polizei entsprechend befragt werden

- Außerdem kann dies dazu führen, dass die Polizeiarbeit effektiviert wird

- Auch Problem der *psychologischen Wirkung* eines *misslungenen Entlastungsversuches* beachten

cc. **Ansatzpunkte für Verteidigung**

- Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahmen

- Vernehmungen

- ausreichende Belehrung von Zeugen, Angehörigen und sonstigen Zeugnisberechtigten,
- Übergang zur Beschuldigteneigenschaft
- Vollständigkeit (z.B. Überprüfung von Uhrzeit, Beginn und Ende)

- Prüfung der Tatbestandsmerkmale des materiellen Rechts

- Eintreten in das Versuchsstadium
- benannter/unbenannter minderschwerer Fall
- Straftaten als Jugendlicher/Heranwachsender/Erwachsener in verschiedenen Altersstufen
- Prüfung der Glaubwürdigkeit eines einzigen Belastungszeugen

c. Mandant in Haft

Im „Normalfall“ befindet sich der Mandant auf freiem Fuß. Sollte er sich allerdings in Haft befinden ergeben sich einige Besonderheiten:

- (1) Ermittlung des aktuellen Aufenthaltsortes des Mandanten
- (2) Besuchsschein für Mandatsanbahnungsgespräch
- (3) beschleunigte Akteneinsicht
- (4) Ausgestaltung U-Haft (Besuche, Einzahlen von Geld auf JVA-Konto, Paketmarke etc.)
- (5) **Haftprüfung** (Beweisaufnahme § 166 StPO, Verteidigung gegen dringenden Tatverdacht oder Haftgründe; Aussage/Teilgeständnis) oder
- (6) **Haftbeschwerde** (Rechtswidrigkeit Haftbefehl o.ä.)

II. Verteidigung im Zwischenverfahren

Mandatsübernahme erst in diesem Stadium: **Mandant kommt mit Schreiben vom Gericht.**

Hier ist nun **Eile** geboten, weil herauszufinden ist, ob möglicherweise schon ein **Termin zur Hauptverhandlung** feststeht oder das Gericht ankündigt, einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Pflichtverteidiger

Für den Bereich der Strafverteidigung gibt es keine Prozesskostenhilfe. Die Voraussetzungen, unter denen eine Pflichtverteidigerbestellung erfolgt, sind in § 140 StPO (JGG: § 68) geregelt. Maßstäbe für die Bestellung eines Pflichtverteidigers sind im Wesentlichen die Schwere des vorgeworfenen Delikts und die Unfähigkeit zur Selbstverteidigung. Keine Bedeutung kommt demgegenüber den Erfolgsaussichten und den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten zu.

Die Frist zur Erhebung von *Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens* ist keine Ausschlussfrist. Erfolgsaussichten von Ver-

teidigerschriftsätzen in diesem Verfahrensstadium sind eher gering. Jedenfalls wird, falls Meldung des Verteidigers vor Eröffnung eingeht, diesem im Regelfall die Akte zunächst übersandt und Stellungnahme abgewartet. Daher in allen diesen Fällen **schnelle Anzeige der Verteidigung an das Gericht**.

a. Hauptverhandlung zu verhindern?

- Kein hinreichender Tatverdacht aus *rechtlichen* oder *tatsächlichen* Gründen
- §§ 154 Abs. 2, 153 Abs. 2, 153 a, 153 b StPO (s.o.)
- oder Anklage nur mit Veränderungen zuzulassen (vgl. § 207 StPO), teilweise neue Anklage erforderlich, erneute Zustellung etc.
- Antrag auf Beweiserhebungen im Zwischenverfahren, § 202 StPO
- Einstellung bei Verfahrenshindernissen, § 206 a StPO, z.B.:
 - Rücknahme Strafantrag
 - Unwirksamer Strafantrag
 - Verjährung
 - Mängel der Anklage

b. Prüfung der Anklage

Umgrenzungsfunktion

Die Anklageschrift hat die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs klargestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist; sie muss sich von anderen gleichartigen strafbaren Handlungen desselben Täters unterscheiden lassen. Es darf nicht unklar bleiben, über welchen Sachverhalt das Gericht nach dem Willen der Staatsanwaltschaft urteilen soll. Fehlt es hieran, so ist die Anklage unwirksam.

(BGH, NSZ 1995, 245).

Informationsfunktion

Mängel der Informationsfunktion können zur Unwirksamkeit der Anklage führen

([z.B. Fehlen des Wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen], offengelassen von BGHSt 40, 390, 392; dagegen OLG Schleswig, StV 95, 455 ff.)

c. Vorbereitung der Hauptverhandlung

(1) Anträge vorbereiten

Es können z.B. **präkludieren** („bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse“):

- Rüge (örtlicher § 16 StPO) oder funktioneller (§ 6a StPO) Unzuständigkeit;
- Antrag auf Aussetzung wegen Nichteinhaltung von Ladungsfristen, §§ 217 Abs. 2, 218, 228 Abs. 1 StPO;
- Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Überprüfung der Aussetzung bei verspäteter Mitteilung über Besetzung, § 222 a Abs. 2 StPO;
- Befangenheitsanträge, § 25 Abs. 1 S. 1 StPO;
- Besetzungsrügen, § 222 b Abs. 1 S. 1 StPO;
- Rüge der Nichtgewährung oder nur unvollständigen Gewährung von Akteneinsicht (präkludiert nicht im technischen Sinn, empfiehlt sich aber natürlich möglichst frühzeitig).

(2) **Beweisanträge** vorbereiten, Hinweis auf § 246 StPO.

(3) Evtl. **Ankündigung** von Anträgen (z. B. Beweisanträgen oder Anträgen in Bezug auf die Sitzordnung in der Hauptverhandlung).

(4) Ggf. Antrag auf **erneute Akteneinsicht**.

III. Verteidigung in der Hauptverhandlung

1. Absprache anstreben

Grundsätzlich ist mit der Bezeichnung „Absprache“ gemeint, dass die Verfahrensbeteiligten, in der Regel also Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung, eine Einigung über das Ergebnis des Prozesses erzielen und für das regelmäßig abzulegende (Teil-)Geständnis ein Rabatt bei der Strafhöhe gewährt wird.

Absprache im Strafprozeß war im Hinblick auf Zulässigkeit und prozessdogmatische Rechtfertigung bereits Gegenstand einer Vielzahl von Veröffentlichungen. Die erhebliche Bedeutung in der Rechtsanwendung unterliegt keinem Zweifel. Für eine Bewertung dieses Zustands ist hier kein Raum. Zu begrüßen ist, dass in jüngerer Zeit Fehlentwicklungen durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entgegengewirkt werden soll.

Nach *BGHSt 43, 195* steht fest, dass derartige prozessuale Absprachen nur dann als rechtmäßig angesehen werden, wenn wenigstens wesentliche Bestandteile in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert und ins Protokoll aufgenommen werden und Rechtsmittelverzicht nicht zur Bedingung gemacht wird. Dann darf das Gericht für den Fall eines Geständnisses eine Strafobergrenze, die es ohne wesentliche Änderung der Entscheidungsgrundlage nicht überschreiten wird, zusichern.

Nach *BGH, StV 2005, 311 ff.* wird nunmehr darüber hinaus der protokollierte Hinweis gefordert, dass das Urteil trotz der Absprache mit **Rechtsmitteln angefochten** werden kann.

2. „Konfliktverteidigung“

„Konflikt“ wird vom Gesetz vorgesehen. Blick auf Ablauf des Strafverfahrens: Sehr geringe **Beteiligungsrechte** oder auch nur **Anwesenheitsrechte** der Verteidigung bei den polizeilichen Ermittlungen, zum Beispiel Zeugenbefragungen und kriminaltechnische Untersuchungen.

Staatsanwaltschaft ist von „**genügendem Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage**“ durch die Ermittlungen ausgegangen (§ 170 Abs. 1 StPO).

Gericht, kennt - mindestens in der berufsrichterlichen Besetzung - die Akten und hat die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen, weil der Angeschuldigte „**nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens**“ „**einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint**“ (§ 203 StPO). Ein hinreichender Tatverdacht soll bei vorläufiger Tatbewertung in der **Wahrscheinlichkeit der späteren Verurteilung** bestehen. Problematisch sind hier die Folgen der Theorie der kognitiven Dissonanz/Inertia-Effekt: Personen streben ein Gleichgewicht ihres kognitiven Systems an. Alle Kognitionen, also auch Faktenwissen, sollen möglichst zueinander passen. Aufgrund des Studiums der Verfahrensakte besteht eine Vorprägung, daher werden neue Informationen durch die Hauptverhandlung, wenn passend, überschätzt, wenn entgegenstehend, unterdrückt.

Die Aufgabe der Verteidigung kann sich also nicht darauf beschränken, in einem vorgeblich offenen, gleichberechtigten, kontradiktorischen Verfahren an der **Suche nach der „Wahrheit“** beteiligt zu sein.

Es wird vielmehr so sein, dass dem Verteidiger in den meisten Fällen die Aufgabe zukommt, einen Zug, der auf eine Verurteilung zuführt, aufzuhalten.

Der Begriff der Konfliktverteidigung beschreibt daher in missverständlicher Weise einen von der Strafprozessordnung vorgesehenen Zustand.

3. Anträge in der Hauptverhandlung:

- Antrag auf (teilweise) Nichtverlesung eines fehlerhaften Anklagesatzes (§§ 200, 243 Abs. 3 S. 1, 244 Abs. 1, 261 StPO)

- *opening statement*

- Befangenheit

- vor Aufruf, § 29 Abs. 1 und 2 StPO, dann Beginn der Hauptverhandlung nicht möglich
 - vor Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache, § 25 StPO

 - Besetzungsrüge, § 222 b Abs. 1 S. 1 StPO

 - Einstellung des Verfahrens § 260 Abs. 3 StPO
 - Verstoß gegen fair trial
 - Mängel der Anklage

 - Aussetzungsanträge
 - § 246 Abs. 2 StPO
 - Akten(un)vollständigkeit, Art. 6 MRK i.V.m. § 147 StPO

 - Ablösung Staatsanwalt

 - Öffentlichkeit
 - ganz auszuschließen
 - zum Teil (einzelne Personen, §§ 243, 58 StPO, 128 Abs. 2 RiStBV) auszuschließen

 - Protokollierungsanträge §§ 273 Abs. 3 StPO, wenn es auf Wortlaut einer Aussage oder Äußerung ankommt, § 255 in den Fällen der §§ 253 und 254 StPO, § 183 GVG i.V.m. Nr. 136 RiStBV
5. Erklärungsrechte nach jeder Beweiserhebung, **§ 257 StPO**
6. **Beanstandung von Fragen**, § 241 Abs. 1 und 2 StPO
7. **Herbeiführen von Gerichtsbeschlüssen**, § 238 Abs. 2 StPO, wegen des Revisionsgrunds der Beschränkung der Verteidigung, § 338 Nr. 8 StPO.

IV. Revision

1. Antrag

Die Revisionsbegründung muß einen Antrag enthalten (§ 344 Abs. 1 StPO). Zur Vermeidung von Fehlern kann hier folgender Formulierungsvorschlag gegeben werden:

„... das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer zurückzuverweisen.“

Das Urteil ist damit unzweifelhaft insgesamt angefochten. Freispruch sollte nur dann beantragt werden, wenn der festgestellte Sachverhalt keine Strafbarkeit begründen kann.

2. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn ein Verfahrenshindernis vorliegt. Dies wird vom Revisionsgericht schon dann von Amts wegen geprüft, wenn die Revision zulässig (etwa mit der Erhebung der allgemeinen Sachrüge) begründet wurde.

In Frage kommende Verfahrenshindernisse:

- Wirksamer, rechtzeitiger Strafantrag?
- Verjährung
- Strafklageverbrauch - ne bis in idem
- wirksamer Eröffnungsbeschluss
- (wirksame Anklage - str., ob von Amts wegen zu prüfen oder Verfahrensrüge)

Die Revision ist auch begründet, wenn im Urteil bestimmte Fehler enthalten sind. Auch auf derartige Rechtsverstöße wird das Urteil vom Revisionsgericht von Amts wegen überprüft. Dies geschieht schon auf die sogenannte Sachrüge hin, die nur zulässig erhoben, aber nicht weiter ausgeführt zu werden braucht.

Die Revision ist des Weiteren dann begründet, wenn im Verfahren ein Fehler (Verfahrensrüge) unterlaufen ist und dies

- von der Verteidigung unter Darstellung aller zugrundeliegenden Verfahrenstatsachen zulässigerweise gerügt wurde

und entweder

- ein sogenannter absoluter Revisionsgrund vorliegt

oder

- das Urteil auf dem Verfahrensfehler beruht.

b) Verfahrensfehler

Die Suche nach Verfahrensfehlern kann folgendermaßen abgestuft werden:

(1) Protokoll ohne Verteidigungsaktivitäten in der Hauptverhandlung

- Öffentlichkeit (§ 169 ff. GVG) - § 338 Nr. 6 StPO
- Unterbrechungsfristen §§ 229, 268 Abs. 3 S. 2 StPO
- Besetzung des Gerichts – § 338 Nr. 1 StPO; Relevanz fraglich, Rüge muss in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache erhoben sein, also schon Hinweis

aus dem Sitzungsprotokoll, außerdem Geschäftsverteilungspläne und Schöffenlisten erforderlich

- Zuständigkeit des Gerichts – nach h.M. wohl ebenfalls rechtzeitige Rüge erforderlich

- Ununterbrochene Gegenwart der gesetzlich vorgeschriebenen Personen:

- Richter, 226 Abs. 1 StPO
- Staatsanwalt, 226 Abs. 1 StPO
- Protokollbeamte, 226 Abs. 1 StPO, entbehrlich bei Einzelrichter, 226 Abs. 2 StPO
- Angeklagter, §§ 230, 231 StPO, Ausnahmen in §§ 231 Abs. 2, 231 a, 231 b, 231 c, 232, 233, 247 StPO
- Verteidiger in Fällen der notwendigen Verteidigung; § 140 StPO
- jeweils Prüfung erforderlich, ob „wesentliche Sachverhandlung“ während der Abwesenheit, davon ist aber im Zweifel auszugehen

- Verlesung des Anklagesatzes, § 243 Abs. 3 StPO (bei Anfechtung des Berufungsurteils: Verlesung desselben)

- Belehrung des Angeklagten, § 243 Abs. 4 StPO

- Zeugenbelehrungen, § 57 StPO, §§ 52, 53, 55, 63 StPO und Vereidigung

- Urkundenbeweis

- Augenscheinsbeweis

- Erteilung des letzten Wortes, § 258 StPO

- Rechtlicher Hinweis erteilt bei Abweichung von Schuldspruch und Anklagevorwurf, § 265 StPO.

(2) Prüfung eines Protokolls mit Verteidigungsaktivitäten:

- Besetzung

- Befangenheit

- Zuständigkeit

- Ablehnung von Beweisanträgen

- Auf Verbesserungen der Verteidigungsposition gerichtete Anträge, Akteneinsicht, Unterbrechung, Konkretisierung Tatvorwurf, Gestaltung der Beweisaufnahme, Sitzordnung

- Widersprüche im Hinblick auf Verwertungsprobleme

(3) Prüfung der gesamten Verfahrensakten

- Urteilsabsetzungsfrist
- Aufklärungsrüge, § 244 StPO
- Vergleich von Anklage und Eröffnungsbeschluss mit ausgeurteilten Taten und Tatbeständen

c) Rüge der Verletzung materiellen Rechts

- Liegen alle gesetzlichen Merkmale eines Straftatbestandes (bspw. des StGB, StVG oder BtMG) vor?
- Ist die Strafzumessung (§ 46 StGB) sowohl, was die Findung des richtigen Strafrahmens (benannte und unbenannte minder schwere Fälle) als auch die Begründung der konkreten Strafhöhe (Doppelverwertungsverbot, § 46 Abs. 3 StGB) angeht, rechtsfehlerfrei?
- Beweiswürdigung (lückenhaft, widersprüchlich, Verstoß gegen Denkgesetze?)

(4) Gliederungsvorschlag:

An das Landgericht Kiel
In der Strafsache gegen ... Az.: ...
wird beantragt,
das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer zurückzuverweisen.
A. Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts
Die Sachrüge wird zunächst in allgemeiner Form erhoben.
Darüber hinaus werden insbesondere die folgenden Rügen erhoben:
I. Gerügt wird die Verletzung des § 263 StGB
II. Gerügt wird die Verletzung des § 46 StGB
III. Gerügt wird die Beweiswürdigung
B. Gerügt wird die Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren
I. Gerügt wird die Verletzung von § 258 II StPO
1. Verfahrenstatsachen
2. Rechtliche Würdigung
3. (ggfs.) Beruhen

B. Abgrenzung Strafverteidigung - Strafvereitelung

I. Erlaubt (nach wohl herrschender Meinung):

- vollständige rechtliche *Auskunft* (auch beispielsweise über Rechtshilfeabkommen/Auslieferung, Straflosigkeit der Flucht, Widerruf Geständnis, auch wenn dieses „wahr“ war)

- vollständige Information vom Akteninhalt (Ausnahme: siehe unten)

- eigene Ermittlungen

- Kontakt mit Anzeigenden/Zeugen/Strafantragsberechtigten, auch ggf. diese über Inhalt von § 55 und §§ 52, 53 StPO in Kenntnis zu setzen und zur Aussageverweigerung zu veranlassen

II. Problematisch:

- *Rat* zur Flucht, zum Geständniswiderruf, wenn dieses „wahr“ war

- Information von bevorstehenden Zwangsmaßnahmen, wenn diese hierdurch vereitelt werden könnten

III. Verboten:

- *Hilfen*, wie Kassiber aus Haftanstalt und Fluchthilfe
- Beweisvereitelung

C. Strafverteidigung und Geldwäsche

I. Erlaubt

- Honorarannahme aus nur *möglicherweise* bemakelten Vermögen

II. Verboten

- Honorarannahme trotz direktem Vorsatz (mind. Sicheres Wissen), dass das zur Leistung bestimmte Geld aus einer rechtswidrigen Tat herrührt

M. Gubitz
Stand: April 2017